

## **COMPLIANCE-RICHTLINIE (Korruptionsprävention)**

---

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

Diese Richtlinie dient der Sicherstellung rechtmäßigen Verhaltens sowie der Prävention von Korruption im Sinne der §§ 304 ff Strafgesetzbuch (StGB).

Sie gilt für alle Funktionär:innen der Ärztekammer für Tirol sowie für die Vertreter:innen der Landeszahnärztekammer Tirol im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Erweiterten Vollversammlung und im Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds.

Als Funktionär:innen gelten insbesondere Kammerrät:innen, Fachgruppenvertreter:innen, Referent:innen sowie Bezirksärzt:innenvertreter:innen.

---

### **§ 2 Grundsätze der Amtsführung**

Funktionär:innen haben ihre Tätigkeit gesetzeskonform, unparteiisch, unabhängig und frei von unsachlichen Einflüssen auszuüben.

Entscheidungen dürfen ausschließlich im Interesse der Ärztekammer für Tirol und ihrer Mitglieder getroffen werden.

Jede Einflussnahme durch das Fordern, Annehmen oder Sich-Versprechen-Lassen von Vorteilen ist unzulässig.

---

### **§ 3 Korruptionsverbot (Bezug zu §§ 304 ff StGB)**

Es ist verboten, im Zusammenhang mit der Funktion

1. einen Vorteil für sich oder Dritte zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen (§§ 304, 306 StGB),
2. einen Vorteil für pflichtwidriges Verhalten anzunehmen oder sich versprechen zu lassen (§ 305 StGB),
3. einen Vorteil zur Beeinflussung der Amtsführung anzunehmen (§ 306 StGB).

Ebenso ist es verboten, entsprechende Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren (§§ 307 ff StGB).

Ein „Vorteil“ ist jede Leistung materieller oder immaterieller Art, auf die kein rechtlich begründeter Anspruch besteht.

---

#### **§ 4 Geschenke und Einladungen**

Die Annahme oder Gewährung von Vorteilen ist unzulässig.

Ausgenommen sind geringwertige, ortsübliche Aufmerksamkeiten, sofern

- diese einen Wert von EUR 50 nicht überschreiten und
- kein Zusammenhang mit einer konkreten Amtsführung besteht.

Mehrere Vorteile im zeitlichen Zusammenhang sind zusammenzurechnen.

Einladungen sind nur zulässig, wenn sie

- einen dienstlichen Anlass haben,
- angemessen sind und
- keinen Einfluss auf die Amtsführung erwarten lassen.

Im Zweifel ist die Annahme unzulässig.

---

#### **§ 5 Interessenkonflikte und Befangenheit**

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn private oder wirtschaftliche Interessen geeignet sind, die unparteiische Amtsführung zu beeinträchtigen.

Interessenkonflikte sind unverzüglich offenzulegen.

Im Fall eines Interessenskonfliktes ist jede Mitwirkung an Beratung, Entscheidung und Abstimmung unzulässig.

---

#### **§ 6 Verbot der Einflussnahme**

Jede unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf Entscheidungen durch sachfremde Erwägungen ist unzulässig.

Insbesondere ist es unzulässig, Vorteile im Hinblick auf eine wohlwollende Behandlung oder zukünftige Entscheidungen anzunehmen oder zu gewähren.

---

## **§ 7 Vertraulichkeit und Datenschutz**

Vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten dürfen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben verwendet werden.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht zeitlich unbegrenzt fort.

---

## **§ 8 Meldung von Verstößen**

Verdachtsfälle von Verstößen gegen diese Richtlinie oder gegen korruptionsstrafrechtliche Bestimmungen sind unverzüglich zu melden.

Meldungen können an eine interne Compliance-Stelle oder über ein Hinweisgebersystem erfolgen.

Hinweisgeber:innen dürfen keine Nachteile erleiden.

---

## **§ 9 Konsequenzen**

Verstöße gegen diese Richtlinie können insbesondere folgende Konsequenzen nach sich ziehen:

- strafrechtliche Sanktionen gemäß §§ 304 ff StGB,
  - disziplinar- oder funktionsrechtliche Maßnahmen,
  - zivilrechtliche Haftung.
- 

## **§ 10 Information und Sensibilisierung**

Funktionär:innen sind nachweislich über diese Richtlinie sowie über die relevanten strafrechtlichen Bestimmungen zu informieren.

---

## **§ 11 Sprachliche Gleichbehandlung**

Diese Richtlinie verwendet durchgehend geschlechtergerechte Sprache.

---

## **§ 12 Inkrafttreten und Überprüfung**

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der (Erweiterten) Vollversammlung vom 3. Juni 2026 in Kraft.

Sie ist regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.